

Notfallplan bei akuter Partnergewalt in Aufnahmeeinrichtungen des Landes

Ziel des Notfallplans ist die **sofortige Beendigung akuter Gewalt und der sofortige Schutz der Betroffenen sowie gegebenenfalls ihre medizinische oder psychosoziale Unterstützung.**

Ansprechpersonen in Gewaltfällen und verantwortlich für die Durchführung des Notfallplans sind die Gewaltschutzbeauftragten der Einrichtung. Bei Gewalt an Frauen und Mädchen sollte nach aller Möglichkeit immer auch eine weibliche Gewaltschutzbeauftragte zur Verfügung stehen.

In den Konfliktfällen, die verbal ausgetragen werden, sollen die Gewaltschutzbeauftragten einschreiten, schlichten und ggfls. die Streitenden auf Zeit trennen.

In den Fällen, in denen sich der Konflikt von der verbalen Ebene bereits auf die Ebene der körperlichen Auseinandersetzung verlagert hat und weitere Gewalt zu erwarten ist, wird empfohlen, unverzüglich die **Polizei** zu rufen.¹ Die Gewaltschutzbeauftragten sind zwar nicht verpflichtet, Beziehungsgewalt polizeilich anzuzeigen. Aber die Polizei kann eine Gefahreinschätzung vornehmen und durch Maßnahmen entscheidend zur Deeskalation beitragen. Bei der Suche nach Lösungen sollen die Betroffenen immer einbezogen werden.

Grundsätzlich gelten die **Gewaltschutznormen** auch in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge.

Die Polizei wird z. B. die Ermittlungen aufnehmen, das Vorgefallene aufklären, Beweise sichern, dem Täter die Sanktionsmöglichkeiten aufzeigen, eine Gefährderansprache durchführen und den Täter mit dem Unrechtsgehalt seines Verhaltens konfrontieren. Bei Einverständnis der betroffenen Frau wird die Polizei deren Kontaktdaten an die nächstgelegene Interventionsstelle weitergeben, damit von dort aus ein Beratungstermin vereinbart werden kann. Im Fall der Mitbetroffenheit von Kindern durch Gewalt hat die Polizei die Aufgabe, das Jugendamt darüber zu benachrichtigen.

Die Einschätzung, dass weitere Gewalt droht, kann die Polizei und die Gewaltschutzbeauftragten dazu veranlassen, Täter und Opfer zu trennen. Die Polizei verfügt über die Möglichkeit auf maximal 10 Tage befristete Schutzanordnungen, wie einen **Platzverweis sowie Kontakt- und Näherungsverbote** gegenüber dem Täter auszusprechen. Dabei kann es sich auch um Aufenthaltsverbote bezüglich Plätzen außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung handeln. Die Gewaltschutzbeauftragten der Einrichtung, in der die betroffene Frau untergebracht ist, müssen über die Schutzanordnungen Kenntnis erhalten. Bei einem Verstoß dagegen ist die **Polizei unmittelbar zu verständigen.**

Eine **Herausnahme des Täters und des Opfers aus der Aufnahmeeinrichtung und getrennten Unterbringung in anderen Aufnahmeeinrichtungen kann nur von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion veranlasst werden.** Die betroffene Frau sollte nach Möglichkeit in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden, die über separate Schlaf- und Aufenthaltsbereiche für Frauen und Kinder verfügt bzw. in einem Frauenhaus. Achten Sie darauf, dass der neue Aufenthaltsort der/des Betroffenen keinen öffentlich aushängenden **Transferlisten** zu entnehmen ist.

Wenn die Polizei keine Interventionsstelle einschalten kann² dann sollten die

¹ Die Polizei ermittelt auch bei einfacher Körperverletzung, auch ohne Anzeigebereitschaft der Betroffenen.

² Eine Zustimmung des Opfers zur Datenübermittlung an die Interventionsstelle oder die Voraussetzungen des § 34(4)

Gewaltschutzbeauftragten der Betroffenen eine Kontaktherstellung zu einer anderen Frauenberatungsstelle vorschlagen. Dazu sollten ihr **Flyer**, die Auskunft über die unterschiedlichen Beratungsangebote geben, ausgehändigt werden. Sie liegen in Englisch, Arabisch, Türkisch und Farsi vor.

Die Frauenunterstützungseinrichtungen bei Partnergewalt, wie **Interventionsstellen, Frauenhaus-Beratungsstellen, Frauenhäuser, Frauennotrufe – Fachstellen zu sexualisierter Gewalt oder SOLWODI**, beraten parteilich im Sinn der Frauen, aber ergebnisoffen. Sie können in rechtlicher Hinsicht beraten, z. B. zur Antragstellung zum Gewaltschutzgesetz, das längerfristige Schutzanordnungen vorsieht oder zum Umgangs- und Sorgerecht bezüglich der Kinder. Sie können psychosozial unterstützen oder weitere Hilfen vermitteln. Sie können hinsichtlich der Entscheidung, eine Strafanzeige zu erstatten bzw. ein Ermittlungsverfahren anzustrengen, beraten und auch zu Ärztinnen oder zu Ämtern begleiten.

Bis auf die Interventionsstellen haben alle genannten Frauenberatungsstellen eine **Komm-Struktur**, d.h., die Betroffene muss von sich aus den Beratungskontakt herstellen.

Weitere Ansprechpersonen für von Gewalt mitbetroffene Kinder und Jugendliche sind die Jugendämter, die Kinderschutzdienste oder das Jugend- und Hilfetelefon.

In den Prozess der polizeilichen Ermittlung und fachlichen Beratung Betroffener sollte zur besseren Verständigung nach Möglichkeit eine **professionelle Sprachmittlerin** hinzugezogen werden.

Bei Bedarf sollte auch eine **Ärztin bzw. ein Arzt und eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt** einbezogen werden.

Die **Gewaltschutzbeauftragten** dokumentieren die Notfälle und die ergriffenen Maßnahmen und belegen damit auch die **Einhaltung des Notfallplans**.